

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FUJITSU ELECTRONICS EUROPE GmbH

### 1. Ausschließliche Geltung

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur für Vertragsverhältnisse zwischen Fujitsu Electronics Europe GmbH als Verkäufer, Dienstleister oder Lieferant (im Folgenden auch „Fujitsu“) und Unternehmern und sonstigen Kaufleuten oder juristischen Personen als Käufer, Auftraggeber oder Leistungsbezieher (im Folgenden „Kunde“).
- 1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen von Fujitsu, insbesondere die Herstellung und/oder Lieferung von Hardware und Software im Rahmen von Kauf-, sogenannten Werkliefer- oder Werkverträgen sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch Fujitsu, gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich hierin oder schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.3 Das Angebot, die Auftragsbestätigung, die Herstellung und/oder der Verkauf jeglicher Produkte sowie die Erbringung von Dienstleistungen unterliegen den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Anwendung anderslautender allgemeiner Geschäfts- oder Vertragsbedingungen ist ausgeschlossen; jeglichen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden Fujitsu gegenüber nur wirksam, wenn Fujitsu diesen Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zustimmt; die Bezugnahme auf Schreiben, in denen auf Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden hingewiesen wird, stellt kein Einverständnis von Fujitsu mit diesen Bestimmungen dar.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Fujitsu.
- 1.5 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für kostenlose Lieferungen und Leistungen von Fujitsu, soweit nicht nachfolgend oder im Einzelnen etwas anderes vereinbart wird.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Fujitsu sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich eine bestimmte Annahmefrist enthalten oder als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Soweit Angebote von Fujitsu Lizenzbestimmungen oder sonstige Bestimmungen über die dem Kunden einzuräumenden Nutzungsrechte und deren Schranken enthalten, sind diese Bestimmungen verbindlich.
- 2.3 Vom Kunden vorgelegte Bestellungen gelten durch Fujitsu nur dann als angenommen, wenn sie von Fujitsu oder seinem Repräsentanten innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Annahme durch Fujitsu kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Fujitsu jegliche erforderliche Information bezüglich der Bestellung zukommen zu lassen, damit die Bestellungen vertragsgemäß ausgeführt werden können.
- 2.4 Fujitsu teilt dem Kunden spätestens mit Auftragsbestätigung die Lieferfristen für die Produkte mit.
- 2.5 An Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Datenblättern und anderen zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich Fujitsu jedwede Änderung vor und übernimmt keine Gewähr der Vollständigkeit. Fujitsu ist verpflichtet, etwaige Änderungen dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.6 Fujitsu behält sich alle geistigen und gewerblichen Schutzrechte sowie das Eigentum an Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Datenblättern und andere von Fujitsu zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Kunde wird diese Zeichnungen, Kostenvorschläge, Datenblätter und anderen zur Verfügung gestellten Unterlagen streng vertraulich behandeln.
- 2.7 Fujitsu ist bei bestellten Produkten zu handelsüblichen Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen,

berechtigt. Ferner ist Fujitsu berechtigt, Bauteile durch gleichwertige Teile zu ersetzen, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen oder üblichen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Derartige Änderungen wird Fujitsu dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm Gelegenheit geben, sich binnen fünfundvierzig (45) Kalendertagen zu den Änderungen zu äußern. Widerspricht der Kunde binnen dieser Frist nicht schriftlich gegenüber Fujitsu, gilt dies als Zustimmung zu der Änderung.

### 3. Preise, einseitige Preisanpassungen, Währungsrisiko und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt der von Fujitsu genannte Preis oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Fujitsu enthaltene Preis wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 3.2 Soweit sich die Preise aufgrund von außerhalb der Kontrolle von Fujitsu stehenden Umständen erhöhen (z.B. Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten) behält sich Fujitsu das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Auslieferung des Produktes an den Kunden den Preis verhältnismäßig anzuheben. Im Fall einseitiger Preisanpassungen ist der Kunde zur Stornierung seiner Bestellung berechtigt.
- 3.3 Wenn in unserem kommerziellen Angeboten ein Wechselkurs angegeben wird, ist Fujitsu im Falle einer Währungsfuktuation von mehr als 5% ab Vertragsbeginn (Referenz [www.oanda.com](http://www.oanda.com)) berechtigt den Preis verhältnismäßig anzupassen.
- 3.4 Soweit nichts anderes im Angebot oder zwischen Fujitsu und dem Kunden schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle von Fujitsu genannten Preise in EURO ab Standort Langen zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben (EXW Langen, Incoterms 2010).
- 3.5 Soweit nichts anderes im Angebot oder zwischen Fujitsu und dem Kunden schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle von Fujitsu genannten Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen zuzüglich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen gemäß den jeweils anwendbaren steuerlichen Regelungen.
- 3.6 Zahlungen haben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von Fujitsu angegebene Bankkonto zu erfolgen.
- 3.7 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum der Gutschrift auf dem angegebenen Bankkonto von Fujitsu maßgeblich.
- 3.8 Der Kunde gerät ohne Mahnung bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, wenn er innerhalb der oben angegebenen Fristen nicht oder nicht vollständig zahlt.
- 3.9 Fujitsu ist berechtigt, bei Zahlungsverzug – ohne Aufgabe etwaiger weiterer Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl
  - weitere Lieferungen an den Kunden auszusetzen und/oder nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag zu kündigen; und
  - Verzugszinsen in Höhe von acht (8) % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
- 3.10 Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt Fujitsu vorbehalten, ebenso ist der Kunde berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Alle Liefer- und Leistungstermine und –fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Soweit ein konkreter Lieferzeitpunkt im Vertrag vereinbart wurde und soweit Fujitsu weder innerhalb der vereinbarten noch der verlängerten Lieferzeit liefert, ist der Schadenersatzanspruch des Kunden bei einem etwaig erlittenen Verzugschaden der Höhe nach auf fünf (5) % des Kaufpreises beschränkt. Die Begrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde

oder wenn nach Ziffer 10 (Haftung) eine unbegrenzte Haftung von Fujitsu besteht.

- 4.3 Falls Fujitsu nicht rechtzeitig liefert, muss der Kunde Fujitsu schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, innerhalb derer Fujitsu liefern darf. Schadensersatz steht dem Kunden in den Grenzen von Ziffer 10 (Haftung) zu.
- 4.4 Wenn der Kunde sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muß er dennoch den Kaufpreis zahlen. Fujitsu wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist Fujitsu in jedem Fall berechtigt, eine Einlagerungspauschale in Höhe von 0,5% des Warenwertes pro Kalenderwoche verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt Fujitsu vorbehalten; der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Kunden offen.
- 4.5 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch Fujitsu setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

## 5. Lieferung und Gefahrenübergang (Verträge über die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten)

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Standort Langen (EXW Langen, Incoterms 2010). Der Kunde wird die Produkte dort entgegennehmen, sobald Fujitsu ihn benachrichtigt hat, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2 Das Risiko der Beschädigung, der Verschlechterung, des Untergangs oder des Verlusts der Ware geht auf den Kunden entsprechend dem vereinbarten Incoterm über.
- 5.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

## 6. Eigentumsvorbehalt (Kaufverträge)

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Fujitsu aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Kunden zustehen oder künftig zustehen werden, behält Fujitsu sich an allen dem Kunden gelieferten Produkten das Eigentum vor (Vorbehaltsware).
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere Vorbehaltsware nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, sich selbst das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten.
- 6.3 Der Kunde hat Fujitsu unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Vorbehaltswaren Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat der Kunde den pfändenden Gläubiger unverzüglich schriftlich von Fujitsu's Sicherheitsrechten zu unterrichten. Fujitsu ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Kunde.
- 6.4 Der Kunde wird Fujitsu auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Fujitsu's Vorbehaltswaren geben.
- 6.5 Die Berechtigung des Kunden zur Veräußerung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann Fujitsu die Berechtigung widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen oder sich verstärken.
- 6.6 Nach Wegfall der Berechtigung des Kunden ist Fujitsu berechtigt, auch ohne Rücktritt von den entsprechenden Kaufverträgen und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden
  - die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen;

- Vorbehaltsware nach billigem Ermessen - auch durch freihändigen Verkauf, ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Kunden - zu verwerten.

- 6.7 Der Erlös aus der Verwertung der Vorbehaltsware (einschl. Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Kunden nach Wahl von Fujitsu verrechnet. Ein etwaiger Übererlös verbleibt dem Kunden.
- 6.8 Fujitsu weist den Kunden darauf hin, dass eine Verwertung bestimmter Vorbehaltsware, insbesondere von Chips und anderer Massenware, durch Fujitsu aus Qualitätsgründen nicht möglich ist.

## 7. Mangelhaftung/Gewährleistung (Verträge über die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten)

- 7.1 Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich Mängel oder Falschlieferungen zeigen, Fujitsu unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Gefahrübergang, eingehend bei Fujitsu, schriftlich mit genauer Angabe des Mangels Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, so sind alle Ansprüche wegen Fehler dieser Art, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar waren, ausgeschlossen.
- 7.2 Wenn sich Mängel später zeigen, ist die Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels, eingehend bei Fujitsu, zu machen. Diese Ziffer findet keine Anwendung, soweit eine Abnahme vorgesehen ist.
- 7.3 Fujitsu gewährleistet dem Kunden, dass die von Fujitsu gelieferten Gegenstände zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Kunden übergeht, frei von Fehlern in der Fabrikation und Material sind. Fujitsu übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind, es sei denn, Fujitsu hat diese Haftung ausdrücklich übernommen.
- 7.4 Wenn Teile, Materialien oder sonstige Hilfsmittel (z.B. Software), die vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten hergestellt und auf Wunsch des Kunden in die Produkte oder Leistungen von Fujitsu aufgenommen wurden, haftet Fujitsu nur, soweit der Kunde den Dritthersteller ohne Erfolg gerichtlich auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen hat. Fujitsu ist in diesem Fall berechtigt, dem gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der §§ 64 ff. ZPO beizutreten.
- 7.5 Fujitsu haftet nicht für Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.
- 7.6 Soweit ein von Fujitsu zu vertretener Mangel an den Produkten vorliegt und Fujitsu mitgeteilt wurde, ist Fujitsu nach eigener Wahl zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) berechtigt. Fujitsu ist zu mindestens zwei (2) Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Fujitsu ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, bis der vereinbarte fällige Preis abzüglich eines angemessenen Abzugs für den Mangel, vom Kunden bezahlt worden ist. Ist Fujitsu zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder den Kaufpreis herabzusetzen. Schadensersatz steht dem Kunden nur in den Grenzen von Ziffer 10
- 7.7 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE VERJÄHREN ZWÖLF (12) MONATE AB GEFAHRENÜBERGANG.

## 8. Verwendung von Open Source Software

Soweit Gegenstand der Lieferung oder Leistung durch Fujitsu Software ist, auch wenn diese Software in Hardware integriert ist oder es sich um sogenannte „embedded software“ handelt, übernimmt Fujitsu keine Gewährleistung oder sonstige Haftung dafür, dass keine Open Source Software verwendet wurde oder in der gelieferten Software enthalten ist.

## 9. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 9.1 Für die Haftung von Fujitsu für die Freiheit der Produkte und Dienstleistungen von geistigen und gewerblichen Schutzrechten Dritter gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 7 und 8 die folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Fujitsu haftet für die Freiheit von Rechten Dritter nur innerhalb der EU.
- 9.3 Im Rahmen der Nacherfüllung (Ziffer 7.4) ist Fujitsu nach eigener Wahl auch berechtigt, die Mangelfreiheit durch Lieferung einer gleichwertigen Software oder Hardware bzw. eines gleichwertigen Produkts oder einer zumutbaren Umgehungslösung herzustellen.
- 9.4 Der Kunde wird Fujitsu unverzüglich schriftlich informieren, falls Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Der Kunde ermächtigt Fujitsu, die Auseinandersetzung mit dem Dritten alleine zu führen. Der Kunde wird Fujitsu dabei in angemessener Weise unterstützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen oder in anderer Form Vereinbarungen mit Dritten über die angebliche Schutzrechtsverletzung zu treffen.
- 9.5 Werden Produkte durch Fujitsu hergestellt und hat der Kunde hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Kunde Fujitsu von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizustellen, die Fujitsu zu zahlen hat, weil sich die vertragliche Herstellung der Produkte aufgrund der Spezifizierung des Kunden als Verletzung eines Patents, Copyrights, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.

## 10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von Fujitsu auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzugs, mangelhafter Lieferung oder Leistung, sonstigen Vertragsverletzungen und Pflichtverletzungen, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt.
- 10.2 Fujitsu haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Garantien, für verschuldete Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Fujitsu nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen und mangelfreien Lieferung und Leistungserbringung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Produkte oder Leistungen ermöglichen sollen oder dem Schutz wesentlicher Rechtsgüter des Kunden und seines Personals vor erheblichen Schäden dienen.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Fujitsu.

## 11. Höhere Gewalt

- 11.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei die Erbringung der Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweilige Partei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eintreten.
- 11.2 Die vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen werden entsprechend der Dauer der höheren Gewalt angemessen verlängert.
- 11.3 Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Vertragspartei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.

- 11.4 Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.
- 11.5 Vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen werden entsprechend der Dauer der höheren Gewalt angemessen verlängert.
- 11.6 Für den Fall, dass ein Festhalten an dem Vertrag während der Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung der Leistung oder Lieferung für eine der Parteien unzumutbar ist, ist diese berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Regelfall ist das Festhalten am Vertrag spätestens dann unzumutbar, wenn die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate andauert.

## 12. Besondere Bedingungen bei kostenlosen Lieferungen und Leistungen

- 12.1 Soweit Lieferungen und Leistungen kostenlos erfolgen,
- übernimmt Fujitsu keine Gewährleistung, es sei denn, Fujitsu hat den Mangel arglistig verschwiegen hat, oder
  - Fujitsu haftet ansonsten ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für etwaig übernommene Garantien, für verschuldete Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Soweit Software kostenlos zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wird, gelten die gesonderten, mit dem Angebot oder der Software übermittelten Lizenzbedingungen.

## 13. Formerfordernisse

- 13.1 Vereinbarungen, durch welche ein Schriftformerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 13.2 Angebote und Bestellungen über elektronische Warenmanagement-Systeme (z.B. EDI Nachrichten) und Webportale sind ebenfalls wirksam.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist Langen.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main vereinbart. Das Recht von Fujitsu, den Kunden an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

## 15. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften zum Internationalen Privatrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## 16. Verschiedenes

- 16.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten.
- 16.2 Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fujitsu abtreten.
- 16.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.